



Wer hat rechtlichen Anspruch auf Pflichtexemplare meines Buches?

Pflichtexemplare? Ja, denn in Deutschland ist gesetzlich festgelegt, dass „Die Deutsche Bibliothek“ kostenlose Pflichtstücke von jeder Publikation erhält.

Seit 1912 wurde mit der Gründung der Deutschen Bücherei, seit 3. Oktober 1990 unter dem Namen „Die Deutsche Bibliothek“, alle in und über Deutschland erschienene Literatur gesammelt. Dadurch wurde der Grundstein für einen zentralen Wissensspeicher der Nation gelegt. Per Gesetzauftrag wurde festgelegt, dass von jedem Druckwerk jeweils zwei Pflichtstücke an Die Deutsche Bibliothek abzuliefern sind.

Dadurch wird sichergestellt, dass jedes Buch übergreifend verzeichnet wird (Deutsche Nationalbibliografie) und der Allgemeinheit sowie der Wissenschaft dauerhaft zur Verfügung gestellt wird.

Hierzu wurden gesetzliche Bestimmungen festgelegt:

- Innerhalb einer Woche nach Erscheinen ist jeder gewerbliche und auch jeder nichtgewerbliche Verleger bzw. Autor per Gesetz verpflichtet unaufgefordert, kostenlos und portofrei zwei Exemplare an Die Deutsche Bibliothek abzuliefern.
- Diese Exemplare an die Bücherei in Leipzig senden Verleger aus den neuen Bundesländern, Berlin und Nordrhein-Westfalen. Alle anderen senden ihre zwei Pflichtexemplare nach Frankfurt. Zwei Exemplare deshalb, weil Leipzig und Frankfurt das bearbeitet Zweitexemplar untereinander austauschen.
- Gibt es von einem Werk unterschiedliche Einbandarten (Paperback, Hardcover), muss das Werk im haltbareren Umschlag (Hardcover) eingesandt werden.
- Veränderte Neuauflagen eines Werkes müssen ebenfalls abgeliefert werden.
- Sollten die im Zusammenhang mit der Ablieferung entstehenden Kosten für den Ablieferer unzumutbar sein, kann Die Deutsche Bücherei auf Antrag einen Zuschuss gewähren.
- **Doch es gibt auch Schriften die nicht abgeliefert werden müssen:** Dazu gehören Schriften, die nur geschäftlichen Zwecken oder dem geselligen bzw. häuslichen Leben dienen und nicht für die öffentliche Verbreitung bestimmt sind.

Zudem muss jeder Autor bzw. Verlag Pflichtexemplare seines Werkes an die jeweilige Landes- oder Staatsbibliothek übersenden. Abhängig ist dies von dem Erscheinungsort, welcher im Impressum aufgeführt worden ist.

Durch die Abgabe der Pflichtexemplare werden diese Werke auch in verschiedenen Reihen und Publikationsformen in gedruckter und elektronischer Form aufgenommen. Diese Titel sind dann auch im Internet recherchierbar, z. B. auf www.ddb.de!